

Gemeinde Rastede (Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 61 – Rastede Ortskern – Teilbereich
Raiffeisenstraße vom 2.11.1990

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Geschäftsbereich 2 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
2.	Geschäftsbereich 1 - im Hause -	Keine Stellungnahme	
3.	Geschäftsbereich 3 - im Hause -	Keine Anregungen oder Bedenken.	
4.	Straßenbauamt Oldenburg vom 3.12.2003 Postfach 2443 26014 Oldenburg	Gegen die Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 61 bestehen keine Bedenken.	
5.	Landkreis Ammerland vom 23.12.2003 26653 Westerstede	<p>Der Landkreis Ammerland hat die beabsichtigte Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 Gemeinde Rastede, Ortskernteilbereich Raiffeisenstraße zur Kenntnis genommen und empfiehlt, dringend von der Aufhebung abzusehen, sondern die örtlichen Bauvorschriften den Vorstellungen der heimischen Wirtschaft und deren Interessen anzupassen. Insbesondere wird daher empfohlen, nicht die gesamte Werbung freizugeben, da damit auch Fremdwerbung in erheblichen Umfange aufgestellt und angebracht werden könnte.</p> <p>Auch sollten weiterhin die Größenordnungen geregelt werden, um ein im positiven Sinne ansprechendes Ortsbild zu erhalten und damit auch den Ansprüchen eines Luftkurortes genüge zu tun.</p> <p>Aus straßenverkehrlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Satzungsauflhebung erhoben, wenn durch die großzügigeren Werbeanlagen ausreichende Sichtverhältnisse, insbesondere an den Ausfahrten gewährleistet werden.</p>	<p>Das Aufstellen von Werbeanlagen wird in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) geregelt. Danach sind in allgemeinen Wohngebieten Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Auf den an der Dietrich-Freels-Straße im Allgemeinen Wohngebiet liegenden Grundstücke können daher keine Fremdwerbungsanlagen errichtet werden. Im übrigen Bereich an der Raiffeisenstraße (Mischgebiet) soll neben Eigenwerbung auch eine Fremdwerbung ermöglicht werden. Dabei unterliegt die Anbringung den Einschränkungen der NBauO (§ 49 II), wonach Werbeanlagen insbesondere durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise nicht erheblich belästigen dürfen. Die Eigenschaft Rastedes als Luftkurort wird durch weitere Werbeanlagen nicht tangiert, da von solchen Anlagen keine die Luft verunreinigenden Immissionen ausgehen. Negative Einflüsse auf die touristische Attraktivität werden für diesen Teilbereich der Gemeinde mangels dortiger touristischen Anlaufziele nicht gesehen (siehe Tourismuskonzept Rastede „Residenzort Rastede, CIMA, 2002). Die bereits vorhandenen Werbeanlagen haben hinsichtlich ihrer Größe aus Sicht der Gemeinde zudem keine negativen Einflüsse auf die Luftkurorteseigenschaft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.	<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer vom 18.12.2003</p> <p>Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	<p>Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.</p>	
7.	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 27.11.2003</p> <p>Rosenstraße 13 b 26122 Oldenburg</p>	<p>Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Bezirksregierung Weser-Ems, Denkmalschutz vom 9.12.2003</p>	<p>Die von mir zu vertretenden Belange der Baudenkmalpflege werden durch die Aufhebung der Satzung im Bebauungsplanbereich 61 berührt. Im Geltungsbereich und im Umfeld befinden sich Baudenkmale gem. § 3 NDSchG.</p> <p>Sollten Werbeanlagen unmittelbar an einem Baudenkmal angebracht werden, so besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 10 NDSchG. Auch im weiteren Umfeld der Baudenkmale besteht ein Abstimmungsbedarf, um dem Umgebungsschutz der Kulturdenkmale gem. § 8 NDSchG gerecht zu werden.</p> <p>Ich bitte diesen Hinweis mit in die textliche Erläuterung aufzunehmen.</p> <p>Aus den beigefügten Unterlagen ist der Geltungsbereich der Satzungsaufhebung nicht genau zu erkennen. Ich bitte hier um genauere Informationen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege erfolgt gesondert.</p>	<p>Nach der der Gemeinde vorliegenden Liste über die Baudenkmäler in der Gemeinde Rastede befinden sich in dem dortigen Bereich keine Baudenkmäler. Das denkmalgeschützte Gebäude, Raiffeisenstraße 60, liegt über 250 m von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 entfernt und wird durch die Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven sowie mehrere Einkaufsmärkte und eine Tankstelle von diesem Bereich räumlich getrennt. Hier sind daher keine Auswirkungen im Sinne des Umgebungsschutzes zu befürchten.</p> <p>Das zweite Baudenkmal grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Hierbei handelt es sich um ein Ehrenmal für die in den Weltkriegern verstorbenen Rasteder Bürger. Dieses Denkmal wird umgrenzt von Straßenflächen (Raiffeisenstraße, Oldenburger Straße, Anton-Günther-Straße), so dass ein Aufstellen von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 nicht zu einer in unmittelbarer Beeinträchtigung des Ehrenmals führen kann.</p> <p>Diesem Hinweis wird nachgekommen.</p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 identisch. Eine weitere Erläuterung ist daher nicht erforderlich.</p>

9.	Bezirksregierung Weser-Ems, Archäologische Denkmalpflege vom 15.01.2004	<p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird aufgenommen.</p>
----	---	--	--